

Überörtliche Prüfung
der Eröffnungsbilanz

der Stadt Lüdenscheid

vom 16.03. bis 25.03.2011

Überörtliche Prüfung
der Eröffnungsbilanz
der Stadt Lüdenscheid
vom 16.03. bis 25.03.2011

GPA NRW

*Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (0 23 23) 14 80-0
Fax (0 23 23) 14 80-333*

Inhaltsverzeichnis

Zur GPA NRW und zur Prüfung	4
Grundlagen der Prüfung	4
Aufbau des Prüfberichtes	6
Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz	6
Ergebnisse im Einzelnen	7
Bilanzkennzahlen	7
Prüfung einzelner Bilanzpositionen	9
Bebaute Grundstücke	9
Infrastrukturvermögen	12
Finanzanlagen	15
Rückstellungen	19
Schlussbemerkung	25

Zur GPA NRW und zur Prüfung

Grundlagen der Prüfung

Die Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen haben ihre Haushaltswirtschaft bis spätestens zum 01.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Wichtiger Bestandteil hierbei ist die Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Aufgrund der Bedeutung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und deren Auswirkungen auf die weitere Haushaltsführung stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Prüfung und Feststellung der Eröffnungsbilanz. Die GPA NRW führt die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 105 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit § 92 Abs. 6 GO bei den Städten und Gemeinden durch.

Ziel unserer überörtlichen Prüfung ist es unter anderem sicherzustellen, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume, landesweit einheitlich bewertet und bilanziert wird.

Die überörtliche Prüfung setzt auf der örtlichen Prüfung auf, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Ausgehend von analytischen Prüfungshandlungen anhand des Kennzahlensets NRW und den Ergebnissen der örtlichen Prüfung führen wir eine stichprobenhafte Prüfung auffälliger und unserer Erfahrung nach fehleranfälliger Bilanzpositionen durch. Hierbei nehmen wir in erster Linie die Bewertungsverfahren und -methoden in den Blick und ergänzen diese Systemprüfung um Einzelfallprüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte mit den entsprechenden Bilanzpositionen werden von uns im Einzelfall festgelegt.

Die Prüfung erfolgte auf Basis der nachfolgend in zusammengefasster Form dargestellten Bilanz:

AKTIVA		in Tausend Euro
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	280
1.2	Sachanlagen	435.723
1.2.1	Unbebaute Grundstücke	87.703
1.2.2	Bebaute Grundstücke	168.561
1.2.3	Infrastrukturvermögen	171.718
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0
1.2.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	3.309
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.189
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.243
1.3	Finanzanlagen	224.016
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	143.253
1.3.2	Beteiligungen	64.607
1.3.3	Sondervermögen	5.275
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	794
1.3.5	Ausleihungen	10.088
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	5.781
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	5.781
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.317
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.048
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.539
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	9.730
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
2.4	Liquide Mittel	16.084
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.282
Summe		698.483
Passiva		in Tausend Euro
1	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	293.884
1.2	Sonderrücklagen	0
1.3	Ausgleichsrücklage	39.568
2	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	61.041
2.2	für Beiträge	55.726
2.3	für den Gebührenausschlag	1.000
2.4	Sonstige Sonderposten	13.032
3	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	88.317
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	11.133
3.4	Sonstige Rückstellungen	19.742
4	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	93.591
4.3	Verbindl. aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0
4.4	Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.675
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.205
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	920
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	10.368
5	Passive Rechnungsabgrenzung	2.280
Summe		698.483

Aufbau des Prüfberichtes

Ergebnisse unserer Prüfung und Analyse bezeichnen wir im Bericht als **Feststellung**.

Wir haben in diesen Prüfungsbericht lediglich Feststellungen aufgenommen, die nach unserer Auffassung eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die Kommune erforderlich machen. Diese sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO.

Eine Stellungnahme der Kommune gegenüber der GPA NRW ist für diesen Prüfbericht nicht erforderlich.

Ergebnisse, zu denen eine Korrektur nicht notwendig, aber aus unserer Sicht sinnvoll erscheint, werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz

Wir haben die Prüfung in Ihrer Stadt vom 16.03. bis zum 25.03.2011 durchgeführt.

Durchführung der Prüfung

Bettina Brennenstuhl

Wir haben das Prüfungsergebnis mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Hauses erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichtes wurde Ihnen übersandt. Ihre schriftliche Stellungnahme vom 27.05.2011 zum Berichtsentwurf haben wir bei der Abfassung dieses Berichtes berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden Sie in den entsprechenden Berichtsteilen.

Ergebnisse im Einzelnen

Die Stadt Lüdenscheid hat zum 1. Januar 2009 die kamerale Haushaltsführung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Kämmerer und die Bestätigung durch den Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO sind erfolgt. Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Vorabexemplar des Prüfberichtes mit Datum vom 15.02.2011 vor. Daraus geht hervor, dass das Rechnungsprüfungsamt die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes beabsichtigt.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat steht noch aus.

Bilanzkennzahlen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz bilden wir zunächst Bilanzkennzahlen, die zukünftig landesweit einheitlich von den Kommunalaufsichten, den Rechnungsprüfungsämtern und uns erhoben werden (NKF-Kennzahlenset NRW).

Diese Kennzahlen weisen für die Stadt Lüdenscheid folgende Werte aus:

Kennzahlen der Eröffnungsbilanz		
Bezeichnung	Berechnung	Kennzahlenwert (in Prozent)
Infrastrukturquote	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	24,6
Eigenkapitalquote I	$(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	47,7
Eigenkapitalquote II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) / \text{Bilanzsumme} \times 100$	64,5
Anlagendeckungsgrad II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) / \text{Anlagevermögen} \times 100$	91,3
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	3,4

Die aufgeführten Bilanzkennzahlen geben einen ersten Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage der Kommune.

Aussagen über die gesamtwirtschaftliche Situation der Kommune sind jedoch nur unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen und Gegebenheiten möglich. Hierzu ist eine tiefer gehende Analyse erforderlich, die in dem uns zur Verfügung stehenden Prüfzeitraum nicht möglich ist. Eine aussagekräftige Analyse erfordert darüber hinaus einen Zeitreihenvergleich. Erst die Einbeziehung der Folgebilanzen lässt weitergehende Tendenzen erkennen. Hieraus können Schlüsse über die Entwicklung der Vermögens- und Schuldenlage gezogen und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Um jedoch im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zumindest erste Anhaltspunkte für die Einordnung der Stadt Lüdenscheid im Vergleich zu anderen Kommunen zu gewinnen, haben wir die Bilanzkennzahlen in den interkommunalen Vergleich mit den von uns geprüften kreisangehörigen Kommunen gestellt.

Bilanzkennzahlen im interkommunalen Vergleich (in Prozent)				
	Minimum	Maximum	Mittelwert	Stadt Lüdenscheid
Infrastrukturquote	0,0	70,0	41,1	24,6
Eigenkapitalquote I	11,3	83,3	39,5	47,7
Eigenkapitalquote II	28,3	91,7	70,5	64,5
Anlagendeckungsgrad II	60,7	119,7	92,9	91,3
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	0,1	27,5	4,4	3,4

Dieser Vergleich dient lediglich als Information. Hieraus sind Tendenzen zu erkennen, die ohne nähere Betrachtung der Strukturen und Gegebenheiten keine Rückschlüsse zulassen und Aussagen begründen.

Prüfung einzelner Bilanzpositionen

Im Anschluss an die Erhebung der Bilanzkennzahlen haben wir die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 einschließlich Anhang sowie den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes analysiert.

Bebaute Grundstücke

Gebäudebewertung

Gebäudebewertung mit tatsächlichen Anschaffungskosten

Die Stadt Lüdenscheid hat im Regelfall die Gebäudebewertung entsprechend § 55 Absatz 1 GemHVO nach dem Sachwertverfahren auf der Grundlage der Normalherstellungskosten (NHK 2000) oder dem Ertragswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung (WertV) und den Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 2006) durchgeführt.

In Einzelfällen hat sie die Bewertung auf Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen, u. a. für die Bahnhofzeile. Diese wurde in den Jahren 1998, 2004, 2005 und 2006 durch die Stadt erworben. Für die Eröffnungsbilanz wurden die gezahlten Kaufpreise als Anschaffungskosten der Bahnhofzeile berücksichtigt und bilden so den Eröffnungsbilanzwert.

Gemäß § 54 Absatz 1 GemHVO, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zum Bilanzstichtag zu ermitteln. Zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag der Stadt, dem 01.01.2009 und den einzelnen o. g. Anschaffungszeitpunkten sind bis zu elf Jahre vergangen. Um einen Zeitwert zum 01.01.2009 zu ermitteln, sind die historischen Anschaffungskosten mindestens zu indizieren. Sofern investive Veränderungen, wie z. B. Erweiterungen in den Jahren zwischen der sukzessiven Anschaffung der einzelnen Gebäudebestandteile und dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgt sind, sind diese werterhöhend zu berücksichtigen. Zudem sind Abschreibungen und andere Substanzverluste wertmindernd einzurechnen.

Feststellung

Die Ermittlung des Gebäudewertes für die Bahnhofzeile führt nicht zu einem vorsichtig geschätzten Zeitwert gemäß § 54 Absatz 1 GemHVO.

In ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011 teilt die Stadt Lüdenscheid mit, dass die Ermittlung der Gebäudewerte der Bahnhofzeile noch einmal überprüft wird.

Abzug von Bauschäden, Baumängeln und unterlassene Instandhaltungen

Bei der Ermittlung der Gebäudezeitwerte hat die Stadt Lüdenscheid pauschale Abschläge für Baumängel und Bauschäden berücksichtigt, z. B. fünf Prozent für die Erneuerung von Fenstern in der Grundschule Brügge und drei Prozent für die Fenstererneuerung im Bergstadt Gymnasium.

Die gesetzlichen Vorschriften ermöglichen die Berücksichtigung von Baumängeln, Bauschäden und unterlassenen Instandhaltungen im Rahmen der Gebäudebewertung. Ein pauschaler Abzug ist jedoch nicht zulässig. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Inventur einzeln zu dokumentieren und wertmäßig zu beziffern.

Die regelmäßige Notwendigkeit der Erneuerung von Fenstern kann nach den Wertermittlungsrichtlinien weder als Baumangel noch als Bauschaden angesehen werden. Soweit es sich bei den aufgeführten Positionen um unterlassene Instandhaltungen handelt, ist die Unterlassung der Instandhaltung nachzuweisen und zu dokumentieren. Die gesetzlichen Vorschriften ermöglichen die Berücksichtigung dieser unterlassenen Instandhaltungen im Rahmen der Gebäudebewertung durch Abschläge. Soweit die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist, ist eine Instandhaltungsrückstellung zu bilden.

Feststellung

Die Dokumentation der Gebäudebewertung der Stadt Lüdenscheid ist in Bezug auf die angesetzten pauschalen Abschläge für Baumängel, Bauschäden und unterlassene Instandhaltung unzureichend.

Die Stadt Lüdenscheid vertritt in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011 die Auffassung, dass sich die Zulässigkeit des Abzuges eines pauschalen Abschlags aus den Wertermittlungsrichtlinien ergebe und diese Vorgehensweise nach Auskunft des Gutachterausschusses bei der Gebäudewertung auch üblich sei.

Ein pauschaler Abzug ist entsprechend Nr. 3.6.1.1.8 WertR 2006 zulässig, wenn er nach Erfahrungswerten unter Verwendung von Bauteiltabellen vorgenommen wird. Die Stadt Lüdenscheid hat nicht nachgewiesen, dass die Bauteiltabellen zur Anwendung kamen, daher ist der vorgenommene pauschale Abzug von Baumängeln / Bauschäden nicht konform zur WertR 2006 vorgenommen worden.

Wirtschaftliche Einheiten

Die Gebäude der Stadt Lüdenscheid wurden teilweise in der Vergangenheit um Anbauten erweitert bzw. sie wurden in verschiedenen Bauabschnitten errichtet, wie z. B. die Adolf-Reichwein Gesamtschule, das Zeppelin Gymnasium oder die Feuerwache Dukatenweg. Diese Gebäudeteile wurden einzeln bewertet und es wurde eine einzelne Restnutzungsdauer je Gebäudeteil festgelegt.

Die Restnutzungsdauer wird durch Nr. 3.6.1.1.6 in Verbindung mit Nr. 3.5.6.2 WertR 2006 bestimmt. Unter anderem ist hiernach zu beachten, dass bei Grundstücken mit mehreren aufstehenden Gebäuden unterschiedlicher Restnutzungsdauer, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, sowie bei Gebäuden mit Bauteilen, die eine deutlich voneinander abweichende Restnutzungsdauer aufweisen, eine gemeinsame Restnutzungsdauer für alle Gebäudeteile festzulegen ist. Dabei bestimmt sich die maßgebliche gemeinsame Restnutzungsdauer nicht zwangsläufig nach dem Gebäude oder Gebäudeteil mit der kürzesten Restnutzungsdauer, sondern ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung der Möglichkeit der Modernisierung wirtschaftlich verbrauchter Gebäude und Bauteile zu bestimmen.

Die Stadt Lüdenscheid hat die Bildung von wirtschaftlichen Einheiten bei Grundstücken mit mehreren aufstehenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nicht vorgenommen und somit auch keine gemeinsame Restnutzungsdauer für den jeweiligen Gebäudekomplex in Gänze festgelegt. Als Begründung wird insbesondere angeführt, dass die Gebäudeteile eine teilweise erheblich voneinander abweichende Restnutzungsdauer aufweisen. Diese Begründung ist jedoch nicht ausreichend für die Frage, ob

eine wirtschaftliche Einheit zwischen verschiedenen Gebäudeteilen besteht.

Feststellung

Die von der Stadt Lüdenscheid vorgenommene Gebäudebewertung steht teilweise nicht im Einklang mit Ziffer 3.5.6.2 der WertR 2006 und führt somit nicht zu einem korrekten Gebäudewert gemäß § 55 Absatz 1 GemHVO.

Entsprechend der Stellungnahme vom 27.05.2011 bezieht sich die Nr. 3.5.6.2 der WertR nach Ansicht der Stadt Lüdenscheid lediglich auf die Festlegung der Restnutzungsdauer, nicht aber auf die Ermittlung des Gebäudewertes. Gleichwohl werde sie die Bewertung der Gebäude dahingehend noch einmal überprüfen.

Die Berücksichtigung der gemeinsamen Restnutzungsdauer mehrerer Gebäudeteile, die eine wirtschaftliche Einheit bilden entsprechend Nr. 3.5.6.2 WertR 2006 ergibt sich für die Gebäudebewertung aus Nr. 3.6.1.1.7 WertR 2006. Danach ist zur Ermittlung der Wertminderung wegen Alters die Gesamtnutzungsdauer der festgelegten Restnutzungsdauer nach Nr. 3.5.6.2 WertR 2006 gegenüberzustellen. Eine gemeinsame Restnutzungsdauer ist somit auch bei der Wertermittlung des Gebäudekomplexes im Rahmen der Ermittlung der Alterswertminderung zu berücksichtigen.

Infrastrukturvermögen

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Bewertungen mit einem Erinnerungswert

Die Stadt Lüdenscheid hat 13,14 Prozent ihrer Straßenfläche mit einem Erinnerungswert von einem Euro bzw. mit null Euro bewertet. Diese Bewertung resultierte aus der Eingruppierung der v. g. Straßenabschnitte in die Notenklasse fünf, für die eine Restnutzungsdauer von null Jahren festgelegt wurde.

Sofern diese Straßen, die in die Notenklasse fünf eingruppiert wurden, nach dem Eröffnungsbilanzstichtag noch genutzt werden, weisen sie auch noch eine Restnutzungsdauer aus. Daher muss eine Bewertung auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer zu einem höheren Zeitwert als ein oder null Euro führen.

Die Stadt Lüdenscheid hat im Rahmen unserer Prüfung eine Beschlussvorlage für den Bau- und Verkehrsausschuss für die Sitzung am 23.03.2011 vorgelegt. In dieser Vorlage werden Straßen aufgelistet, die entsprechend einer festgelegten Prioritätenfolge in den kommenden Jahren im Rahmen von abrechnungsfähigen KAG-Maßnahmen erneuert werden sollen. Bei diesen Straßen handelt es sich teilweise auch um Straßen, die im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung in die Notenklasse fünf eingruppiert wurden. Sofern diese Straßen bereits zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht mehr oder nur unter erheblichen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen genutzt wurden bzw. werden konnten, ist die Bewertung mit einem bzw. null Euro nachvollziehbar.

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir nicht ermitteln, in welchem Umfang von den 13,14 Prozent Straßenflächen tatsächlich Flächen nicht mehr oder nur unter erheblichen Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer genutzt wurden.

Feststellung

Die von der Stadt Lüdenscheid vorgenommene Bewertung eines Straßenflächenanteils von 13,14 Prozent, gemessen an der gesamten städtischen Straßenfläche, mit einem bzw. null Euro führt nicht zu einem vorsichtig geschätzten Zeitwert gemäß § 54 Absatz 1 GemHVO.

Die Stadt Lüdenscheid verweist in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011 auf die geringen Ausgaben im Bereich der Straßenunterhaltung aufgrund der schlechten Haushaltslage der Stadt und des sich daraus ergebenden großflächig schlechten Straßenzustandes. Bei einigen Straßen mit einer Fläche von rund 56.000 Quadratmetern, die im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung in der Schadensklasse fünf eingruppiert wurden, sind KAG-Maßnahmen geplant. Die Bewertung der Straßen mit einem Euro ist aus Sicht der Stadt transparent und entspräche den tatsächlichen Verhältnissen. Zudem entspräche es der grundsätzlichen Überlegung, dass die Vermögensgegenstände vorsichtig bewertet werden sollen und die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes

künftig nicht durch in der Eröffnungsbilanz gehobene fiktive stille Reserven erschwert werden soll.

Die v. g. geplanten KAG-Maßnahmen beziehen sich auf 56.000 Quadratmeter Straßenflächen. Insgesamt wurden jedoch rund 328.381 Quadratmeter Straßenflächen in die Klasse fünf eingruppiert und somit lediglich mit einem Euro bewertet. Wie bereits ausgeführt ist für die Bewertung der v. g. Straßenflächen maßgeblich, ob diese zum Eröffnungsbilanzstichtag uneingeschränkt genutzt wurden oder keine bzw. nur noch eine eingeschränkte Nutzung erfolgte. Dieses ist von der Stadt nachzuweisen.

Die Stadt Lüdenscheid hat zudem weitere Vermögensgegenstände, wie z. B. Buswartehallen, Stützmauern, Brücken, Spielgeräte oder Signalanlagen mit einem Euro bewertet. Begründet wurde diese Vorgehensweise damit, dass die Vermögensgegenstände aufgrund ihres Alters bereits abgeschrieben seien. Diese Gegenstände werden offenbar jedoch weiter genutzt.

Sofern Vermögensgegenstände noch genutzt werden, ist unabhängig vom Alter der Gegenstände aufgrund des aktuellen Zustands eine Restnutzungsdauer festzulegen, um so den Zeitwert zum 01.01.2009 ermitteln zu können.

Der Finanzbereich der Stadt Lüdenscheid hat eine Schätzung vorgenommen, um welchen Betrag sich die mit einem oder null Euro bewerteten Vermögensgegenstände erhöhen würden, wenn Restnutzungsdauern geschätzt werden. Dieser Wert wurde mit rund zwei Mio. Euro beziffert. Aufgrund des hohen Aufwandes zur Schätzung der Restnutzungsdauer und der sich aufgrund der Schätzung ergebenden Unsicherheiten über die Richtigkeit der Restnutzungsdauer, wurde keine Bewertung auf Basis einer geschätzten Restnutzungsdauer vorgenommen.

Feststellung

Die Bewertungen von Vermögensgegenständen mit einem bzw. null Euro, die über den Eröffnungsbilanzstichtag hinaus genutzt werden, aber aufgrund ihres Anschaffungszeitpunktes und der festgelegten Gesamtnutzungsdauer als abgeschrieben gelten, verstoßen gegen die Regelungen des § 54 Absatz 1 GemHVO.

Finanzanlagen

Verbundene Unternehmen

Lüdenscheider Wohnstätten AG

Die Stadt Lüdenscheid ist mit 99,93 Prozent an der Lüdenscheider Wohnstätten AG beteiligt. Die Bewertung erfolgte nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Der Bilanzansatz beläuft sich für die Eröffnungsbilanz auf 18.067.135,79 Euro.

Gemäß § 55 Absatz 6 GemHVO sind Unternehmen grundsätzlich nach dem Substanz- oder dem Ertragswertverfahren zu bewerten. Sofern sie nicht in den Gesamtabchluss gemäß § 116 Absatz 3 GO einzubeziehen sind, können sie vereinfacht nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet werden.

Bei der Lüdenscheider Wohnstätten AG handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen, das in den städtischen Gesamtabchluss einzubeziehen ist. Eine Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode verstößt somit gegen § 55 Absatz 6 GemHVO. Sie würde im Ergebnis nur dann zum selben Wert, der sich nach dem Substanz- oder Ertragswertverfahren ergeben würde, führen, wenn keine stille Reserven oder Lasten im Unternehmen vorhanden sind.

Entsprechend dem Bewertungsgutachten musste die Lüdenscheider Wohnstätten AG in den 90er Jahren aufgrund einer Steuerreform eine Neubewertung ihrer Vermögensgegenstände für die Steuerbilanz vornehmen. Danach ergaben sich erhebliche stille Reserven, die als Sonderposten mit Rücklagenanteil passiviert wurden. Zum 31.12.2007 belief sich dieser Sonderposten mit Rücklagenanteil auf 32.696.479,30 Euro.

In der Lüdenscheider Wohnstätten AG sind somit offensichtlich stille Reserven in nicht unwesentlicher Höhe vorhanden.

Feststellung

Die Bewertung der Lüdenscheider Wohnstätten AG verstößt gegen die Regelung des § 55 Absatz 6 GemHVO.

Die Stadt Lüdenscheid erläutert in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011, dass der ermittelte Ertragswert des Unternehmens lediglich

elf Mio. Euro betragen würde. Die künftige Ergebnisentwicklung im Unternehmen werde zudem eher negativ eingeschätzt, so dass der Ertragswert noch deutlich unterschritten werden wird. Zugleich wird aber darauf hingewiesen, dass das Ertragswertverfahren bei der Lüdenscheider Wohnstätten AG aufgrund des Unternehmenszwecks nicht zu Anwendung kommen könne. Unter der Annahme, dass stille Reserven zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzierung vorhanden waren, wären diese nach Ansicht der Stadt zwischenzeitlich im Rahmen außerplanmäßiger Abschreibungen zu verringern. Dieses ginge zu Lasten des Haushaltsausgleichs in Folgejahren, ohne dass die städtische wirtschaftliche Lage dadurch verändert würde. Folgewirkungen ergäben sich für die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten. Weiterhin wird angeführt, dass entsprechend dem für die Bewertung beauftragten Gutachters das Ergebnis nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode dem Rekonstruktionswert des Unternehmens entspreche und somit auch das korrekte Bewertungsverfahren durch die Stadt gewählt wurde.

Die Stadt Lüdenscheid führt richtigerweise an, dass aufgrund des Unternehmenszwecks der Lüdenscheider Wohnstätten AG das Substanzwertverfahren zur Anwendung kommen muss. Wie im Bericht ausgeführt führt die Eigenkapitalspiegelbildmethode nur dann zum Rekonstruktionswert, wenn keine stillen Reserven im Unternehmen vorhanden sind. Dieses wurde seitens der Stadt bzw. des beauftragten Gutachters nicht nachgewiesen. Die Ausführungen im Gutachten lassen vielmehr darauf schließen, dass stille Reserven zum Eröffnungsbilanzstichtag vorhanden sind / waren. Entwickelt sich das Unternehmen nach dem Eröffnungsbilanzstichtag negativ kann die Folge eine außerplanmäßige Abschreibung der Finanzanlage gemäß § 35 Absatz 5 GemHVO sein. Dieses hätte dann entsprechende Auswirkungen auf den Haushalt und die wirtschaftliche Lage der Stadt Lüdenscheid.

Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH

An der Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH ist die Stadt Lüdenscheid mit 64,75 Prozent beteiligt. Die Bewertung erfolgte nach der Substanzwertmethode und ergab einen Bilanzwert für die Stadt in Höhe von 2.232.750,75 Euro. Die in der Vergangenheit erhaltenen und passivierten Zuschüsse wurden im Rahmen der v. g. Bewertung dem Eigenkapital zugerechnet.

Das Unternehmen ist entsprechend der Bilanz zum 31.12.2008 wesentlich durch die bilanzierten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

in Höhe von 3.240.095 Euro geprägt. Hierbei handelt es sich nach Auskunft des Finanzbereichs der Stadt Lüdenscheid um aktivierte Sanierungskosten für Gebäude, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens stehen. Wir können nicht abschätzen, inwiefern in diesem Bilanzposten tatsächlich keine stillen Reserven oder Lasten vorhanden sind. Diese können z. B. durch eingetretene Preissteigerungen entstanden sein.

Empfehlung

Die Bewertung der Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH sollte bezüglich des Vorhandenseins stiller Reserven oder Lasten überprüft werden.

In ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011 führt die Stadt aus, dass sie die Bewertung der Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH noch einmal überprüfen werde.

Beteiligungen

Südwestfalen Energie und Wasser GmbH

Die Bewertung des 24,12-prozentigen Beteiligungsanteils an der Südwestfalen Energie und Wasser GmbH (SEWAG) hat die Stadt Lüdenscheid nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode vorgenommen. Danach ergibt sich ein städtischer Bilanzwert von 63.403.001,42 Euro. Die Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode kommt gemäß § 55 Absatz 6 GemHVO nur in Betracht, wenn die SEWAG aufgrund einer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt nicht in den Gesamtabschluss gemäß § 116 Absatz 3 GemHVO einbezogen werden muss.

Entsprechend der vorläufigen Abgrenzung des Konsolidierungskreises durch die Stadt ist die SEWAG in den Gesamtabschluss einzubeziehen und daher nicht von untergeordneter Bedeutung.

Die Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode führt nur dann zu einem korrekten Eröffnungsbilanzwert für die städtische Beteiligung an der SEWAG, wenn in dem Unternehmen keine stillen Reserven oder Lasten vorhanden sind. Das Vermögen der SEWAG besteht zu einem erheb-

lichen Teil aus Anteilen an verbundenen Unternehmen. Grundsätzlich können in den einzelnen Unternehmen stille Reserven oder Lasten vorhanden sein.

Feststellung

Die Bewertung der städtischen Beteiligung an der SEWAG ist dahingehend zu überprüfen, ob die vorgenommene Bewertung zu einem korrekten Zeitwert gemäß § 55 Absatz 6 GemHVO führt.

Die Stadt Lüdenscheid teilt in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011 mit, dass sie die Bewertung überprüfen werde.

Märkische Verkehrsgesellschaft mbH

Die Stadt Lüdenscheid ist mit 17,68 Prozent an der Märkischen Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) beteiligt. Für die städtische Eröffnungsbilanz wurde der vom Märkischen Kreis zum 31.12.2005 ermittelte Substanzwert entsprechend dem städtischen Beteiligungsanteil bilanziert. Der bilanzierte Beteiligungswert beträgt in der Eröffnungsbilanz 3.289.010,40 Euro.

Für die städtische Eröffnungsbilanz muss jedoch der Unternehmenswert für den 01.01.2009 ermittelt werden. In den Jahren 2006 bis einschließlich 2008 entstandene Werterhöhungen oder – Verringerung der Märkischen Verkehrsgesellschaft mbH sind zu berücksichtigen.

Feststellung

Die Bewertung des städtischen Anteils an der Märkischen Verkehrsgesellschaft mbH führt nicht zu einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zum 01.01.2009 gemäß § 92 Absatz 2 GO i. V. m. § 54 Absatz 1 GemHVO.

In ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011 teilt die Stadt Lüdenscheid mit, dass die Bewertung der MVG den Vorgaben der Handreichung zu Ziffer 6.3.3.4 entspreche, weil der vom Märkischen Kreis ermittelte Unternehmenswert anteilig von der Stadt für die Eröffnungsbilanz berücksichtigt wurde. Eine dauernde Wertminderung, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen würde, liege nach Auskunft des Märkischen Kreises gegenüber der Stadt nicht vor.

Es ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass sich in den Jahren 2006 bis 2008 keine Wertänderungen in der MVG ergeben haben und der Unternehmenswert zum 31.12.2005 unverändert fortbesteht. Haben sich Wertänderungen in den v. g. Jahren ergeben, hätte dieses zur Folge, dass der anteilige Unternehmenswert in der städtischen Bilanz von dem gesamten Unternehmenswert zum 31.12.2005 abweicht. Maßgeblich für die Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid ist jedoch der Zeitwert der Beteiligung zum 01.01.2009.

Ausweis der Beteiligungen unter 20 Prozent

Die Stadt Lüdenscheid hat die Unternehmen, an denen sie mit weniger als 20 Prozent beteiligt ist, bei den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Sofern die Herstellung einer Verbindung zu den jeweiligen Unternehmen im Vordergrund steht, sind diese Anteile bei den Beteiligungen auszuweisen. Steht jedoch ausnahmsweise die Kapitalanlage im Vordergrund sind die GmbH-Anteile bei den sonstigen Ausleihungen auszuweisen, Anteile an Aktiengesellschaften bei den Wertpapieren des Anlagevermögens.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Beim Versorgungssplitting nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bzw. den Bestimmungen des Gesetzes zur Verteilung der Versorgungslasten (VLVG) sind folgende Bilanzierungsregelungen zu beachten:

- Verpflichtungen aus nicht mehr bestehenden Dienstverhältnissen sind bei der abgebenden Kommune unter den „sonstigen Rückstellungen“ und nicht unter den „Pensionsrückstellungen“ auszuweisen.
- Der Verpflichtung stehen Forderungen der aufnehmenden Kommune gegenüber, die unter den „Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich“ ausgewiesen werden.

Nach Auskunft der Stadt Lüdenscheid sind erstmals im Gutachten der Westfälischen Versorgungskasse zum 31.12.2010 die Erstattungsansprüche und – verpflichtungen gemäß § 107 b BeamtVG bzw. dem VLVG beziffert. Danach betragen die Ansprüche 291.915 Euro und die Erstattungsverpflichtungen 284.297 Euro.

Feststellung

Die Fälle des § 107 b BeamtVG bzw. des VLVG wurden von der Stadt Lüdenscheid in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst. Dies stellt einen Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot dar.

Die Stadt Lüdenscheid erachtet entsprechend ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011 eine Korrektur der Eröffnungsbilanz als nicht erforderlich, weil der Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Versorgungslastenverteilung zum 31.12.2010 unter 8.000 Euro liege. Zudem enthalte das Versorgungslastenverteilungsgesetz vom 18.11.2008 eine Rückwirkungsklausel.

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid sind die Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 107 b BeamtVG auszuweisen, da diese gesetzliche Regelung für die Eröffnungsbilanz Anwendung findet. Ansprüche und Verpflichtungen entsprechend dem Versorgungslastenverteilungsgesetz (VLVG) sind davon losgelöst zu betrachten. Dabei ist die von der Stadt erwähnte Rückwirkungsklausel zu berücksichtigen. Diese ist für die Anwendung der Vorschrift des § 107 b BeamtVG jedoch unerheblich.

Sonstige Rückstellungen

Rückstellung für die Rückzahlung einer Zuwendung

Für die Errichtung eines Parkleitsystems hat die Stadt Lüdenscheid eine Zuwendung vom Land erhalten. Da das Parkleitsystem vor der Eröffnungsbilanz bereits stark reparaturbedürftig war und Ersatzteile nicht mehr zu bekommen sind, wird das Leitsystem in der Zukunft nicht mehr genutzt. Die Zweckbindungsfrist des Landes ist jedoch noch nicht abgelaufen, so dass die Stadt Lüdenscheid mit einer Rückforderung der anteiligen Zuwendung in Höhe von 250.000 Euro rechnet. Hierfür hat sie eine sonstige Rückstellung gemäß § 36 Absatz 4 GemHVO passiviert.

Gemäß § 36 Absatz 4 GemHVO sind Rückstellungen zu passivieren, wenn

- die Verpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss ist,
- die Entstehung der zukünftigen Verbindlichkeit wahrscheinlich ist und die Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird,
- die wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und
- der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag war lediglich bekannt, dass das Parkleitsystem, das ursprünglich gefördert wurde, nicht mehr funktionsfähig ist. Hinweise, dass eine Rückforderung des Landes in Höhe der anteiligen Zuwendungen erfolgen wird, lagen jedoch nicht vor. Daher ist es fraglich, ob zukünftig eine Verbindlichkeit gegenüber dem Land entstehen und eine zukünftige Inanspruchnahme aus der Verbindlichkeit voraussichtlich erfolgen wird.

Empfehlung

Wir empfehlen, die Wahrscheinlichkeit des Entstehens einer zukünftigen Verbindlichkeit gegenüber dem Land auf anteilige Rückzahlung einer in der Vergangenheit gewährten Zuwendung in Höhe von 250.000 Euro zu überprüfen. Weiterhin sollte die voraussichtliche Inanspruchnahme geprüft werden.

Die Stadt Lüdenscheid teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass eine aktuelle Überprüfung ergeben habe, dass nach derzeitigem Stand mit einer Rückzahlung zu rechnen sei und die Eintrittswahrscheinlichkeit der Verbindlichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme noch größer als bei der Eröffnungsbilanzaufstellung seien.

Rückstellung für die MGR

Die Stadt Lüdenscheid hat eine sonstige Rückstellung in Höhe von 1.541.133,43 Euro für Ausgleichsverpflichtungen gegenüber der MGR passiviert.

Der Gesellschaftszweck der MGR, an der die Stadt Lüdenscheid neben den Städten Werdohl und Altena mit 34,78 Prozent beteiligt ist, ist die Vermarktung und der Verkauf von Gewerbegrundstücken. Sie weist zum 31.12.2008 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 812.042,64 Euro aus. Der Jahresfehlbetrag 2008 belief sich auf 680.898,97 Euro. Die drei v. g. Gesellschafter haben im Jahr 2008 eine Patronatserklärung gegenüber der MGR abgegeben. Zudem hat die Stadt Lüdenscheid eine modifizierte Ausfallbürgschaft übernommen.

Die MGR hat verschiedene Szenarien für ihre zukünftige Entwicklung in dem Zeitraum 2010 bis 2019 erstellt. Das Szenario, das mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Einschätzung der MGR eintreten wird ist, dass die Gesellschaft die Grundstücke zu einem Preis von 65 Euro pro Quadratmeter veräußert. Entsprechend diesem Szenario geht die Stadt Lüdenscheid davon aus, dass sie 2.643.280 Euro an die MGR als Zuschuss leisten muss. Diese zukünftige, negative Entwicklung der MGR sieht die Stadt in der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft seit Gründung 1999 bis einschließlich 2009 begründet. Daher teilt sie den zukünftig möglicherweise entstehenden Zuschussbedarf von 2.643.280 auf die Lebensdauer der MGR auf, also auf den Zeitraum 1999 bis 2019. Daraus ergibt sich ein jährlicher Zuschussbedarf von 125.870 Euro. Für die Eröffnungsbilanz wurde so ein Rückstellungsbedarf in Höhe von 1.258.705 Euro (= zugerechneter Verlustanteil für den Zeitraum 1999 bis 2008). Der anteilige Jahresfehlbetrag 2008 der MGR wurde in Höhe von 282.428,43 Euro hinzugerechnet, so dass sich insgesamt eine Rückstellung von 1.541.133,43 Euro ergeben hat.

Gemäß § 36 Absatz 4 GemHVO sind für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach am Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, es aber wahrscheinlich ist, dass zukünftig eine Verbindlichkeit entsteht, die wirtschaftliche Ursache hierfür vor dem Stichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird, Rückstellungen zu bilanzieren.

Die zwingende Tatbestandsvoraussetzung der wirtschaftlichen Verursachung vor dem Eröffnungsbilanzstichtag ist jedoch bei der möglicherweise zukünftig eintretenden Ausgleichsverpflichtung der Stadt Lüdenscheid gegenüber der MGR nicht erfüllt. Die Verluste, die in dem Zeitraum 2010 bis 2019 entsprechend des Szenarios entstehen könnten, sind am 31.12.2008 weder verursacht noch entstanden. Sie sind wirtschaftlich erst mit dem Verkauf der Grundstücke nach dem Eröffnungsbilanzstichtag verursacht. Die Argumentation der Stadt, dass die zukünftige Ent-

wicklung der MGR in der Entwicklung in der Vergangenheit begründet ist, kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

Sofern die Stadt Lüdenscheid zur Übernahme des Jahresfehlbetrages 2008 in Höhe von anteilig 282.428,43 Euro verpflichtet ist, wäre die Passivierung einer Rückstellung gemäß § 36 Absatz 4 GemHVO in der v. g. Höhe zulässig. Gleiches würde für die anteilige Übernahme des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages gelten. Diese Übernahmeverpflichtungen wurden uns während unserer Prüfung jedoch nicht nachgewiesen.

Feststellung

Die Rückstellung für die Ausgleichsverpflichtung der Stadt Lüdenscheid gegenüber der MGR verstößt gegen § 36 Absatz 4 GemHVO.

In ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011 teilt die Stadt Lüdenscheid mit, dass sich die Ausgleichsverpflichtung aus der Gesellschafterstellung, der im Gesellschaftsvertrag verankerten Nachschusspflicht, der Patronatserklärung gegenüber der Gesellschaft und der Bürgschaftserklärungen ergebe.

Die wirtschaftliche Verursachung für die Ausgleichsverpflichtung ist in dem Jahr gegeben, in dem Jahresfehlbeträge entstanden und von der Stadt im Folgejahr auszugleichen sind. Zudem wäre eine Ausgleichsverpflichtung mit der Folge der Rückstellungsbildung dann zu bejahen, wenn die Stadt zum Eröffnungsbilanzstichtag aus der Bürgschaftserklärung in Anspruch genommen worden wäre. Beides trifft jedoch nicht zu, so dass die wirtschaftliche Verursachung vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nicht erfüllt ist.

Rückstellung für KDVZ

Die Stadt Lüdenscheid hat in Höhe von 595.862 Euro eine Rückstellung für die Übernahme der anteiligen, in der Bilanz der KDVZ zu passivierenden Pensionsverpflichtungen des Zweckverbandes gegenüber den dort beschäftigten Beamten, bilanziert.

Wie bereits oben ausgeführt muss als eine Tatbestandsvoraussetzung für die Bilanzierung einer Rückstellung gemäß § 36 Absatz 4 GemHVO

die wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag, also vor dem 01.01.2009 liegen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt.

Die KDVZ bilanzierte bisher nach den Vorschriften der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Daher konnte sie bisher von dem in § 28 EGHGB festgelegten Wahlrecht Gebrauch machen und die Pensionsverpflichtungen gegenüber ihren Beamten nur teilweise bilanzieren. Mit Änderung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) im August 2009 ist die KDVZ nun verpflichtet, spätestens im Jahresabschluss 2012 die Pensionsverpflichtungen in voller Höhe auszuweisen.

Die wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung zur anteiligen Übernahme der von der KDVZ ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen entstand für die Mitgliedskommunen und somit auch für die Stadt Lüdenscheid frühestens im August 2009 mit der bilanziellen Überschuldung der KDVZ aufgrund der Änderung der EigVO. Somit liegt keine wirtschaftliche Verursachung vor dem Eröffnungsbilanzstichtag der Stadt Lüdenscheid vor. Eine Rückstellung gemäß § 36 Absatz 4 GemHVO kann daher nicht passiviert werden.

Feststellung

Die von der Stadt Lüdenscheid gebildete Rückstellung für die Übernahme der anteiligen Pensionsverpflichtungen der KDVZ verstößt gegen die Regelungen des § 36 Absatz 4 GemHVO.

Die Stadt Lüdenscheid vertritt in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2011 die Ansicht, dass die Übernahme der Verpflichtungen der Pensionslasten der KDVZ sicher sei. Die wirtschaftliche Ursache wird in der Versorgungsverpflichtung gegenüber den Beamten gesehen. Auch ohne dass die KDVZ Rückstellungen bildet wäre die Stadt zur Bildung einer Rückstellung verpflichtet, um stille Lasten aus dem Beteiligungsverhältnis KDVZ offen zu legen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Eröffnungsbilanz darzustellen.

Eine etwaige Rückstellung ist von der Stadt nicht für die Übernahme der Pensionsverpflichtungen der KDVZ zu passivieren, sondern für die Übernahme des anteiligen negativen Eigenkapitals des Zweckverbandes. Die Bilanz der KDVZ ist jedoch erst mit der Änderung der EigVO und der sich daraus ergebenden Verpflichtung des Ausweises der vollen Pensionsverpflichtungen gegenüber den Beamten der KDVZ überschuldet. Somit

liegt die wirtschaftliche Verursachung für die Verpflichtung der Stadt nicht vor dem Eröffnungsbilanzstichtag.

Schlussbemerkung

Um eine Doppelprüfung zu vermeiden, haben wir mit unserer Prüfung auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung aufgesetzt und uns in Form von Stichproben auf die Bilanzpositionen beschränkt, die von ihrer Bedeutung her für die Kommune wesentlich und unserer Erfahrung nach häufig fehleranfällig und problembehaftet sind.

Die Prüfung der ausgewählten Bilanzpositionen hat zu Feststellungen geführt. Die Feststellungen zeigen an, dass die betreffenden Wertansätze einer Korrektur oder einer weitergehenden Überprüfung beziehungsweise Begründung bedürfen.

Herne, den 21.06.2011

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

Sandra Rettler

Prüfteamleitung

GPA NRW
Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (02323) 1480-0
Fax (02323) 1480-333
info@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de